

# **Förderverein der „DLRG Ortsgruppe Schweich e. V.“ e. V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der „DLRG Ortsgruppe Schweich e.V.“ e. V..
2. Er hat die Rechtsstellung eines eingetragenen Vereins.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Schweich.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein hat die Aufgabe, die DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. als gemeinnützige Rettungshilfsorganisation bei ihrer satzungsgemäßen Arbeit zu fördern und zu unterstützen, dies besonders bei der Bekämpfung des Ertrinkungstodes, bei der Schwimmbildung, beim Rettungswachdienst, sowie bei Aufgaben im Bereich des Katastrophen- und Umweltschutzes. Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Ideelle und materielle Unterstützung der DLRG in der Stadt Schweich und der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstrasse.
  - b. Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens im DLRG Bezirk Eifel-Mosel e. V.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglied angehören.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.
3. Ein Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

## **§ 6 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

1. Jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
2. Freiwillige Zuwendungen.
3. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Jedes Mitglied hat nach Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer mindestens 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstrasse.
3. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen in
  - a. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - b. Wahl des Vorstandes
  - c. Wahl der Kassenprüfer (Wahlperiode analog Amtszeit des Vorstandes)
  - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- e. Genehmigung der Jahresrechnung
- f. Entlastung des Kassierers (jährlich) und des Vorstandes (gem. Wahlperiode)
- g. Beschluss über Satzungsänderungen
- h. Beschluss über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i. Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j. Beschluss über die Auflösung des Vereins

## **§ 9 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu bescheinigen ist.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Kassierer
  - d. dem Schriftführer
  - e. mindestens einem Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Der Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlich erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 11 Rechnungswesen**

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Der Kassierer darf Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 100,00 Euro ohne Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende eine Auszahlungsanordnung erteilt.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Buch zu führen.
4. Der Kassierer legt am Ende des Geschäftsjahres die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie empfehlen gegebenenfalls die Entlastung des Kassierers und des übrigen Vorstandes.

## **§ 12 Auflösung**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In der Einladung zur neuen Mitgliederversammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die DLRG Ortsgruppe Schweich e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Sollte die DLRG Ortsgruppe Schweich e. V. zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Stadt Schweich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 17.12.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schweich, den 17.12.2013